

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN**

**Ausgabe Nr. 2 / 2008**

**Vom 10. Dezember 2008**

### **Inhalt:**

- 1. Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule Bremen (S. 2) hauptberuflich tätigen Lehrenden (Verlängerung der Genehmigung)**
- 2. Evaluationsordnung der Hochschule Bremen (S. 5)**
- 3. Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (S. 9)**
- 4. Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Architektur / Environmental Design der Hochschule Bremen (S. 20)**
- 5. Dienstanweisung Nr. 1 / 2008 Postverkehr (S. 21)**

# **Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule Bremen hauptberuflich tätigen Lehrenden (Lehrverpflichtungsordnung)**

vom 24. Januar 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 08. Juli 2008 die Verlängerung der Genehmigung der vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen auf Grund der §§ 2 und 7 der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung vom 14. Mai 2004 (Brem. GBl. S. 441) (LVNV) am 24. Januar 2005 beschlossene Ordnung der Hochschule Bremen über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der hauptberuflich tätigen Lehrenden in der nachfolgenden Fassung – bis zum 16. Juni 2009 - genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt

- Inhalt und Umfang der Beratungs- und Betreuungspflichten,
- die Präsenzpflcht,
- die Festlegung des Umfangs der Lehrtätigkeit bei wechselndem Lehrbedarf,
- den Zeitraum der Erfüllung der Lehrverpflichtung,
- die Mitteilungspflichten über die Durchführung von Lehrveranstaltung,
- die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie weitere Aufgaben und die Wahrnehmung von Funktionen

der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Lehrenden. Lehrende im Sinne dieser Ordnung sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

## **§ 2 Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen einschließlich der fachspezifischen Beteiligung an fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie die zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots gefassten Entscheidungen des zuständigen Dekanats zu verwirklichen, insbesondere die ihnen zu diesem Zweck vom Fachbereich übertragenen Lehraufgaben wahrzunehmen. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie Teil des Studiengangs ist, an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung sowie an der Förderung des Wissens- und Technologietransfers und an der wissenschaftlichen Weiterbildung zu beteiligen. Sie wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule und an Prüfungen sowie Prüfungsverfahren mit und beteiligen sich insbesondere im Rahmen ihrer Betreuungsfunktion an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Absatz 1 gilt für Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach Maßgabe der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen entsprechend.

## **§ 3 Präsenzpflcht**

(1) In der Lehrveranstaltungszeit erfüllen vollbeschäftigte Lehrende, deren Lehrverpflichtung nicht ermäßigt wurde, ihr Lehr- Beratungs- und Betreuungsangebot in der Regel an vier Tagen pro Woche in der Hochschule. Die Lehrenden müssen an diesen Tagen in einem Ihren Pflichten nach Satz 1 angemessenen Zeitraum in der Hochschule erreichbar sein. Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gelten entsprechend reduzierte Präsenzzeiten.

(2) In der lehrveranstaltungsfreien Zeit müssen die Lehrenden in einem dem Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden angemessenen Umfang in der Hochschule erreichbar sein.

Daneben wirkt die Dekanin oder der Dekan darauf hin, dass die Lehrenden auch in dieser Zeit in angemessenem Umfang in der Hochschule anwesend und erreichbar sind.

#### **§ 4 Lehrverpflichtung bei wechselndem Lehrbedarf**

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der zuständige Dekan oder die Dekanin den Umfang der Lehrtätigkeit für jeweils ein Semester abweichend von der Lehrverpflichtung festlegen. Die Lehrtätigkeit darf dabei 50% der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht über- oder unterschreiten. Die Lehrverpflichtung muss in der Regel innerhalb eines Jahres entsprechend ausgeglichen und erfüllt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.

#### **§ 5 Mitteilungspflicht über die Durchführung von Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrenden sind verpflichtet, den Dekan oder die Dekanin unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist zu den Modulen bzw. in den Diplomstudiengängen drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, zu informieren, wenn an einer vorgesehenen Lehrveranstaltung weniger als fünf Studierende teilnehmen. Der Dekan oder die Dekanin kann für die Anzeige der Lehrenden nach Satz 1 kürzere Fristen bestimmen.

(2) Das Dekanat entscheidet über die Fortführung oder Einstellung der Lehrveranstaltung und erörtert gegebenenfalls mit den Lehrenden die Möglichkeit der Übernahme eines anderen Lehrangebotes. Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die vollständige oder teilweise Anrechnung einer nicht weitergeführten oder ersetzten Lehrveranstaltung auf die Lehrverpflichtung; die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Rektors oder der Rektorin.

(3) Die Lehrenden sind in jedem Fall verpflichtet, das Dekanat schriftlich oder per Email vorab zu unterrichten, wenn Lehrveranstaltungstermine ausfallen oder verlegt werden. Die Lehrenden sind auch verpflichtet, dem Dekanat unverzüglich anzuzeigen, wenn sie absehbar ihre Lehrveranstaltungen nicht durchführen können.

#### **§ 6 Lehrnachweis**

(1) Die Lehrenden haben zum Ablauf des Sommersemesters eine schriftliche Erklärung über Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit in den beiden vorangegangenen Semestern abzugeben. Die Erklärung ist dem Dekan oder der Dekanin vorzulegen, der oder die sie im Hinblick auf die Lehrangebotsgestaltung des Fachbereichs überprüft. Der Dekan oder die Dekanin legt die Erklärung mit einer Stellungnahme dem Rektor oder der Rektorin vor.

(2) Der Rektor oder die Rektorin legt die Form der Erklärung fest. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Angaben über die geplanten und durchgeführten Veranstaltungen des oder der Lehrenden:

- a) Bezeichnung, Art und Anrechnungsfaktor der einzelnen Veranstaltungen,
- b) Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden und der Wochen oder Tage, an denen die einzelnen Veranstaltungen abgehalten werden sollten und tatsächlich abgehalten wurden,
- c) Angaben zu den Mitveranstaltern im Falle der Beteiligung von mehreren Lehrenden an einer Veranstaltung.

2. Angaben über den Umfang der Lehrverpflichtung des oder der Lehrenden:

- a) Regellehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden;

- b) Reduzierung der Regellehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden unter Angabe der Gründe, der Rechtsgrundlage und der Genehmigungsentscheidung;
- c) Übertrag aus dem vorangegangenen und auf das kommende Semester.

Die bereits feststehenden Angaben für die Erklärung sollen auf Basis der Lehrveranstaltungsplanung vom Fachbereich vorbereitet werden; der oder die Lehrende überprüft die Angaben des Fachbereichs, korrigiert diese bei Bedarf oder macht eigene Angaben und gibt eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben ab.

### **§ 7 Ermäßigung der Lehrverpflichtung**

(1) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur dann ausgesprochen werden, wenn dadurch das erforderliche Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung kann jeweils höchstens für vier Semester ausgesprochen werden; in den Fällen nach Satz 3 kann sie für die Dauer der Amtszeit genehmigt werden. Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag durch den Rektor oder die Rektorin ermäßigt werden:

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1. Konrektoren und Konrektorinnen         | in der Regel um bis zu 75 v.H. |
| 2. Dekane und Dekaninnen                  | um bis zu 50 v.H.              |
| 3. Studiendekane und Studiendekaninnen    | um bis zu 50 v.H.              |
| 4. stellvertretende Dekane und Dekaninnen | um bis zu 25 v.H.              |

Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung kann in der Regel nur erfolgen, wenn die Aufgaben oder Funktionen mindestens für die Dauer eines Jahres übertragen werden.

(2) Für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, die vom zuständigen Organ übertragen worden sind, insbesondere Studienfachberatung, Praktikantenbetreuung, Praxissemesterbetreuung und Vorsitz des Prüfungsausschusses sowie Aufgaben und Funktionen mit Bedeutung für die Hochschule insgesamt kann der Rektor oder die Rektorin unter Berücksichtigung des Lehrangebots im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren. Die Ermäßigung soll 25 v.H. des Lehrdeputats nicht überschreiten.

(3) Soweit in der Lehreinheit, welcher die bzw. der betreffende Lehrende zugewiesen ist, das erforderliche Lehrangebot, einschließlich der nach den Prüfungsordnungen vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen, nach entsprechender Erklärung des Dekans oder der Dekanin gesichert ist, kann der Rektor oder die Rektorin für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung gewähren:

1. Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben können Ermäßigungen gewährt werden, die acht Semesterwochenstunden im Einzelfall nicht überschreiten sollen.
2. Für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen können Ermäßigungen in dem genannten Umfang gewährt werden:
  - a. Wissenschaftliche Leitung einer Betriebseinheit nach § 92 Bremisches Hochschulgesetz bis zu 50% der Lehrverpflichtung
  - b. Leitung eines Studiengangs (Vertretung des Studiengangs intern und extern, Mitwirkung in studiengangbezogenen überregionalen Gremien, Mitwirkung in der Studienkommission, Beteiligung an der Studienreform) mit einer Zulassungszahl von
 

bis zu 50 Studierenden	2 Semesterwochenstunden
mehr als 50 Studierenden	3 Semesterwochenstunden

Im Fall der Leitung mehrerer Studiengänge durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gelten die Summen der Zulassungszahlen der Studiengänge.

- c. Beauftragter für das Auslandsstudium (Akquisition von Studienplätzen an ausländischen Partnerhochschulen, Kontakt zu den Partnerhochschulen, Ansprechpartner für die Studierenden im Auslandsstudium sowie für die Austauschstudierenden der Partnerhochschulen) in Studiengängen mit einer Zulassungszahl von

bis zu 50 Studierenden	2 Semesterwochenstunden
von 51 bis 100 Studierenden	3 Semesterwochenstunden
von mehr als 100 Studierenden	4 Semesterwochenstunden

Im Fall der Betreuung mehrerer Studiengänge durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gelten die Summen der Zulassungszahlen der Studiengänge.

- d. Mitwirkung an der Planung und Einrichtung eines neuen Studiengangs bis zur Aufnahme des Studienbetriebs bis zu 25 % der individuellen Lehrverpflichtung
- e. Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen, die zusätzlich zur Lehrverpflichtung sowie der Beratungs- und Betreuungspflichten nicht übernommen werden können, bis zu zwei SWS.

(4) Die Summe aller gewährten Ermäßigungen nach Absatz 3 darf 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen der Hochschule nicht überschreiten. Ermäßigungen, die aus Drittmitteln ausgeglichen werden können, sind auf die Höchstgrenze nicht anzurechnen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft.

---

## **Evaluationsordnung der Hochschule Bremen**

Vom 25. November 2008

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 1. Dezember 2008 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die Evaluationsordnung der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele und Merkmale der Evaluation**
- § 3 Art und Weise der Evaluation**
- § 4 Auswertung, Ergebnisbericht**
- § 5 Datenschutz**
- § 6 Zuständigkeiten**
- § 7 Inkrafttreten**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Evaluationsordnung definiert die Ziele und regelt das Verfahren der Evaluation der Lehre und des Studiums in den Studiengängen der Fakultäten der Hochschule Bremen.

## **§ 2**

### **Ziele und Merkmale der Evaluation**

(1) Die Evaluation dient dem Ziel, die Qualität der Lehre und des Studiums kontinuierlich zu überprüfen und erforderlichenfalls zu verbessern. Sie bildet eine Grundlage für strukturelle und inhaltliche Maßnahmen zur Reform der Hochschule sowie für die Akkreditierung von Studienangeboten. Die Evaluation soll die Transparenz hinsichtlich der Qualität von Studium und Lehre einschließlich der Rahmenbedingungen herstellen und dabei die fakultäts – und abteilungsbezogene Rückmeldung sowie die individuelle Rückkopplung auf der Ebene der Lehrenden gewährleisten.

(2) Die Evaluation ist Bestandteil des Qualitätsmanagements im Sinne des § 69 Bremisches Hochschulgesetz und beinhaltet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Qualität von Studienangeboten und –bedingungen mittels quantitativer und qualitativer Methoden. Hierzu gehört insbesondere die Bewertung

- der Studienangebote,
- der Lehre,
- der Verwaltungs- und Beratungsleistungen und
- der Infrastruktur,

durch die Studierenden und Absolventen / Absolventinnen, Hochschulmitglieder und -angehörigen.

(3) Die im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses an der Hochschule Tätigen, die Lehrbeauftragten und die Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen sind zur Mitwirkung bei der Evaluation verpflichtet.

(4) Die aggregierten Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Hochschule. Sie fließen in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Fakultäten ein.

## **§ 3**

### **Art und Weise der Evaluation**

(1) Die Evaluation umfasst insbesondere die Darstellung und Bewertung von Studiengängen, von Modulen, von einzelnen Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsverfahren, der studienbezogenen Verwaltungs- und Beratungsleistungen und der Infrastruktur durch Studierende, Absolventen / Absolventinnen und Lehrende.

(2) Die Evaluation wird hochschulweit und bezogen auf die Evaluationsinstrumente mit einheitlichen Verfahrensweisen mit der Möglichkeit systematischer Auswertung durchgeführt. Bei der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung kann der Fakultätsrat oder der Abteilungsrat, in der Regel auf Vorschlag der Studienkommission, fachspezifische Fragestellungen ergänzen.

(3) Evaluationsinstrumente sind insbesondere

- a) Bewertung der einzelnen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden,
- b) Bewertung der Verwaltungs- und Beratungsleistungen durch die Studierenden,
- c) Bewertung der Infrastruktur durch die Studierenden,
- d) Befragung der Absolventen / Absolventinnen
- e) Untersuchung von Studienverläufen und Analyse der Gründe für die Exmatrikulation auf Antrag (optional, die entsprechende Entscheidung trifft der Fakultätsrat),
- f) Befragung der Lehrenden hinsichtlich der Verwaltungsleistungen und Infrastruktur (optional, die entsprechende Entscheidung trifft der Fakultätsrat).

(4) Die Bewertungen bzw. Befragungen nach Absatz 3 a) bis d) sollen in der Regel jeweils mindestens einmal innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums durchgeführt werden. Abweichend von Satz 1 werden die von einem / einer Lehrenden erstmalig angebotenen Lehrveranstaltungen jeweils beim ersten und zweiten Angebot einer studentischen Lehrveranstaltungsbewertung unterzogen. Außerhalb des Rhythmus nach Satz 1 ist eine Lehrveranstaltungsbewertung in der Regel auch durchzuführen

- auf Initiative des Studiendekans / der Studiendekanin,
- auf Antrag eines / einer Lehrenden und
- auf Initiative des Studiendekans / der Studiendekanin, wenn sich im Lauf der Lehrveranstaltungszeit ein erheblicher Teil der Teilnehmer einer bestimmten Lehrveranstaltung dafür ausspricht.

#### **§ 4 Auswertung, Ergebnisbericht**

(1) Die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungsbewertung (§ 3 Abs. 3 a) werden den Lehrenden umgehend nach der Auswertung zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden noch innerhalb der laufenden Lehrveranstaltungszeit im Rahmen einer Feed-back-Runde zwischen Lehrenden und Lehrveranstaltungsteilnehmern erörtert.

(2) Die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studiendekan / der Studiendekanin zur Kenntnis gegeben. Vor der Nutzung der Ergebnisse im Rahmen dieser Ordnung haben die Lehrenden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bewertungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ergebnissen der Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen. Soweit sich aus den Bewertungsergebnissen und Stellungnahmen Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten ergeben, führt der Studiendekan / die Studiendekanin Gespräche mit den Lehrenden mit dem Ziel, dies näher zu erörtern und gegebenenfalls entsprechende Schritte zu vereinbaren. Auf Wunsch des oder der Lehrenden oder des Studiendekans / der Studiendekanin wird der Studiengangsleiter / die Studiengangsleiterin an dem Gespräch beteiligt. Gespräche nach Satz 2 mit Lehrbeauftragten sollen von dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin geführt werden.

(3) Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung werden ebenso wie die Ergebnisse der übrigen Befragungen und der erhobenen Daten nach § 3 Absatz 3 in einer auf die einzelnen Studiengänge bezogenen zusammengefassten Form fakultätsintern veröffentlicht. Über die Form der Veröffentlichung in der Fakultät entscheidet der Fakultätsrat.

(4) Die Evaluationsergebnisse werden mit gegebenenfalls vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums dem Rektorat in Form eines Berichts vorgelegt. Dieser Bericht kann auch im Rahmen von externen Evaluationen sowie in Akkreditierungsverfahren an Gutachter /Gutachterinnen weitergeleitet werden. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten oder personenbeziehbare Bewertungen enthalten.

(5) Weitere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates. Veröffentlichungen von Ergebnissen der Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen oder einzelner Lehrender bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung des / der betroffenen

Lehrenden. Das Recht der Lehrenden, die Ergebnisse der Bewertung ihrer eigenen Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen, bleibt unberührt.

## **§ 5 Datenschutz**

(1) Zu Zwecken der Evaluation können personenbezogene Daten aus den Bereichen Studium, Lehre und Prüfungen erhoben und verarbeitet werden. Die Daten, die für die Evaluation nach dieser Ordnung verarbeitet werden dürfen, regelt die Satzung der Hochschule nach § 11 Absatz 4 Bremisches Hochschulgesetz.

(2) Für das Evaluationsverfahren finden die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die im Rahmen des Evaluationsverfahrens an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Es ist ihnen entsprechend § 5 Bremisches Datenschutzgesetz untersagt, die Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten dürfen nicht an nicht am Evaluationsverfahren beteiligte Personen weitergegeben werden und sind ausschließlich zu Zwecken der Evaluation zu verwenden.

(3) Der Schutz von im Rahmen des Evaluationsverfahrens gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere bei technisch unterstützter Erhebung die Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen. Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation, etc. gemäß § 7 Bremisches Datenschutzgesetz eingehalten werden.

(4) Personenbezogene oder personenbeziehbare quantitative Daten müssen zum frühest möglichen Zeitpunkt aggregiert und damit anonymisiert werden; sie sind so früh zu vernichten, wie es der Evaluationszweck zulässt; § 4 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt. Ausgefüllte Fragebögen sind zu vernichten, sobald die erhobenen Daten gespeichert und verarbeitet wurden.

(5) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich Evaluationsergebnisse zu verwenden, die keinen Rückschluss auf personenbezogene Daten zulassen.

## **§ 6 Zuständigkeiten**

Das Rektorat schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen für die Evaluation und die Umsetzung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsmaßnahmen. Es unterstützt die Fakultäten bei ihren Evaluationsaktivitäten durch Organisation der Durchführung und der automatisierten Auswertung der Befragungen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 1. Dezember 2008

Die Rektorin der Hochschule Bremen

# **Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Vom 25. November 2008

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 1. Dezember 2008 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Satzung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach § 11 Bremisches Hochschulgesetz. Die Hochschule darf von Studienbewerbern / Studienbewerberinnen, Studierenden, Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen, auch soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule (Externe) sind, Absolventen / Absolventinnen (Alumni), Angehörigen und Mitgliedern nach § 5 Bremisches Hochschulgesetz, auch soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zur Hochschule stehen, Nutzern / Nutzerinnen von Hochschuleinrichtungen sowie von Vertragspartnern / Vertragspartnerinnen der Hochschule im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 Bremisches Hochschulgesetz diejenigen Daten verarbeiten, die für die in § 11 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz genannten Zwecke erforderlich sind.

(2) Die Daten, die verarbeitet werden dürfen, sowie die zugeordneten zulässigen Verarbeitungszwecke ergeben sich aus Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung. Die Hochschule kann von den in der Anlage 1 aufgeführten Daten diejenigen für Zwecke der Hochschulplanung und Hochschulstatistik verwenden und den zuständigen Behörden übermitteln, die als solche gekennzeichnet sind.

(3) Die Hochschule darf auch Daten über die Gesundheit der Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie der Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren nach Maßgabe des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich ist.

(4) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass erforderliche Angaben nach dieser Satzung unrichtig oder unvollständig abgegeben worden sind, darf die Hochschule von den Auskunftspflichtigen die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise fordern.

(5) Die Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und die dazu benutzten Rechner unterliegen der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten der Hochschule.

(6) Nicht anonymisierte personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule verarbeitet werden. Sie sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über die Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

### **§ 2 Akteneinsicht und Auskunft**

Die Betroffenen haben das Recht auf Einsicht in die über sie geführten Akten und auf Auskunftserteilung nach Maßgabe des Bremischen Datenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Anträge auf Akteneinsicht und Auskunftserteilung sind an die Rektorin / den Rektor zu richten und von dieser / diesem zu bescheiden.

### **§ 3 Löschung von Daten**

(1) Personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nicht mehr erforderlich sind, müssen gelöscht werden, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung mehr bestehen. Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Hochschule löscht unbeschadet der Bestimmungen über die Ablieferung von Unterlagen an das Staatsarchiv die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Daten wie folgt:

1. Die für das Zulassungsverfahren erhobenen Daten werden ein Jahr nach Ablauf des Bewerbungssemesters gelöscht, soweit diese Daten nicht für die Zwecke nach Anlage 1 benötigt werden oder eine Einwilligung der oder des Berechtigten zur weiteren Nutzung nicht vorliegt.

2. Die Daten, die der Identifizierung dienen und den Verlauf sowie das Ergebnis des Studiums wiedergeben, sowie die in der Anlage 1 als Archivdaten bezeichneten Daten werden nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der Hochschule gelöscht.

3. Die Daten, die für eine Inanspruchnahme eines verbliebenen Studienguthabens nach Beendigung des Studiums erforderlich sind, werden 10 Jahre nach Beendigung des Studiums gelöscht.

4. Alle anderen Daten der Anlage 1 werden grundsätzlich fünf Jahre nach der Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) gelöscht, sofern sie zur Erfüllung von Aufgaben der Hochschule nicht mehr erforderlich sind.

5. Die nach § 8 (Informationspflichten des wissenschaftlichen Personals) erhobenen Daten werden gelöscht, sobald der mit der Speicherung verfolgte Zweck erreicht ist.

6. Die Daten ehemaliger Hochschulmitglieder nach § 11 werden gelöscht, wenn die oder der Betroffene es schriftlich beantragt oder wenn der Hochschule ihr oder sein Versterben mitgeteilt wird.

7. Die im Rahmen der Lehrevaluation nach § 9 erhobenen Daten werden gelöscht, sobald der mit der Speicherung verfolgte Zweck erreicht ist.

### **§ 4 Personenbezogene Merkmale**

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale / Kennzeichen gebildet werden:

1. Identitätsnummer (Bewerber-, Matrikel-, Gasthörer- / Nebenhörernummer etc.)
2. Prüfungsnummer

### **§ 5 Übermittlung von Daten**

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Hochschule oder der empfangenden öffentlichen Stelle vorgeschrieben ist.

(2) Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Eine solche Übermittlung ist nur in den Grenzen des Bremisches Datenschutzgesetzes zulässig.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Übermittlung zu beteiligen.

## **II. Studienbewerber / Studienbewerberinnen, Studierende, Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen, und sonstige Nutzer / Nutzerinnen von Hochschuleinrichtungen**

### **§ 6**

#### **Informationspflichten der Studienbewerber / Studienbewerberinnen, Studierenden, Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen, und Nutzer / Nutzerinnen von Hochschuleinrichtungen**

Studienbewerber / Studienbewerberinnen, Studierende, Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen und sonstige Nutzer / Nutzerinnen von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, der Hochschule für die in der Anlage 1 genannten Verwaltungsaufgaben die dort jeweils zugeordneten personenbezogenen Daten mitzuteilen. Sie müssen der Hochschule während des Studiums Änderungen hinsichtlich der bezeichneten Daten mitteilen, soweit nicht der den zu ändernden Daten jeweils zugeordnete Verwaltungszweck weggefallen ist.

Soweit die Hochschule auch ohne besondere Mitwirkung der Betroffenen über Daten verfügt, die in der Daten-Liste in Anlage 1 aufgeführt sind, ist eine Zustimmung der Betroffenen zur Verarbeitung dieser Daten im Rahmen von § 11 BremHG nicht erforderlich. Die Daten können mit Merkmalen nach § 4 verknüpft werden.

### **§ 7**

#### **Studierendenausweis**

(1) Die Hochschule Bremen gibt für die Studierenden zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis aus. Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname
2. Geburtsdatum
3. Matrikelnummer
4. Studiengang und Fachsemester
5. Gültigkeitsdauer und Hinweis auf das jeweils geltende Semester
6. Lichtbild.

Ein maschinenlesbarer Ausweis für Studierende (§ 11 Abs. 4 BremHG) wird nicht ausgestellt.

(2) Der Studierendenausweis wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule oder einer von ihm beauftragten Stelle ausgestellt. Für das Erstellen des Studierendenausweises kann bei der Immatrikulation ein Lichtbild verlangt werden.

## **III. Wissenschaftliches Personal**

### **§ 8**

#### **Informationspflichten des wissenschaftlichen Personals**

(1) Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Hochschule sind unbeschadet der Bestimmungen über die Führung von Personalakten verpflichtet, der Hochschule diejenigen personenbezogene Daten mitzuteilen, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages erforderlich sind. Welche Daten im Einzelnen erhoben und verarbeitet werden dürfen, ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Die in der Anlage 2 bezeichneten Daten werden teilweise durch Auswertung bereits bestehender Verfahren erhoben. Das wissenschaftliche Personal ist verpflichtet, den für die Aufgaben nach Absatz 1 verantwortlichen Stellen diejenigen Daten zu übermitteln, die von der Anlage 2 erfasst sind und durch Auswertung bereits bestehender Verfahren nicht ermittelt werden können.

(3) Soweit die hauptberuflich in der Lehre tätigen Mitglieder der Hochschule verpflichtet sind, die Erfüllung Ihrer Lehrverpflichtung nachzuweisen, bestimmen sich die Einzelheiten der Mitteilungspflichten nach den Festlegungen der Rektorin / des Rektors nach Maßgabe der Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrenden in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Evaluation**

Die Hochschule kann bei der Evaluation der Lehre im Rahmen des Qualitätsmanagements nach § 69 Bremisches Hochschulgesetz die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden verarbeiten. Das Nähere hierzu regelt die Evaluationsordnung der Hochschule.

## **IV. Vertragsbeziehungen zu Dritten**

### **§ 10 Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von Vertragspartnern der Hochschule**

Die Hochschule kann von ihren Vertragspartnern / Vertragspartnerinnen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 BremHG die folgende Daten verarbeiten:

1. Name, Anschrift und Organisationsform des Partners / der Partnerin
2. (Mobil) Telefon/Telefax und Email-Erreichbarkeit
3. Namen der vertretungsberechtigten Mitarbeiter des Vertragspartners / der Vertragspartnerin
4. verantwortliche Projektmitarbeiter / Projektmitarbeiterin / Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin des Partners / der Partnerin
5. Steuernummern bzw. Umsatzsteuer ID
6. Bankverbindungsdaten
7. Name des Projekts
8. Dauer der Vertrags-/ Projektlaufzeit

9. Projektvolumen / Zahlungssummen/ Teilzahlungssummen und Fälligkeitsdaten

10. Datum und Summe sowie sonstige Bestimmungen einer ggfls. zugrunde liegenden Förderung / Förderer bzw. Projektträger / Art der Förderung / Besondere Bedingungen der Förderung

## **V. Kontaktpflege zu ehemaligen Hochschulmitgliedern**

### **§ 11**

#### **Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von ehemaligen Hochschulmitgliedern**

(1) Die Hochschule kann von ihren Mitgliedern zum Zweck der späteren Kontaktpflege folgende Daten verarbeiten:

1. Name (Familiename, Vorname, Geburtsname)
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse
5. Fakultät oder Fachbereich der Hochschule, welchem die oder der Studierende zuletzt angehörte
6. Name des Studiengangs und Datum der Beendigung des Studiums
7. Angaben zum Studienverlauf und Abschluss.

(2) Andere als die in Absatz 1 aufgeführten Daten dürfen mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn dies dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

## **VI. Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 12**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 1. Dezember 2008

Die Rektorin der Hochschule Bremen

#### **Anlage 1 zur Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

<b>Verwaltungsaufgabe / zulässiger Verarbeitungszweck</b>	<b>Personenbezogene Daten</b>	<b>Archivdaten</b>	<b>Hochschulstatistik Hochschulplanung</b>
1. Identifikation	<b>Für den Zweck Identifikation können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:</b>		

	a) Familienname, Namenszusätze, Vorname(n), Geburtsname	X	
	b) Geburtsdatum	X	X
	c) Geburtsort	X	
	d) Geschlecht	X	X
	e) Anschrift (Hauptwohnsitz, Semesteranschrift, Kreis, Land)	X	X
	f) Staatsangehörigkeit	X	X
	g) Telefon, Fax, Mobil, E-Mail		
	h) Lichtbild		
2. Zulassung			
	<b>Für den Zweck der Zulassung können die Daten nach Ziffer 1 sowie folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:</b>		
	a) Hochschulzugangsberechtigung (Schulart, Abschlussart, Datum, Ort, Kreis, Land, Durchschnittsnote)	X	X
	b) Geleistete Dienste (Wehrdienst, Ersatzdienst, Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Pflege oder Betreuung eines eigenen Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, Zeitraum)		
	c) Berufspraktische Tätigkeiten/ Erfahrungen (Berufsausbildungen, Praktikum, Volontariat und ähnliches, Art, Zeitraum, Datum des Erwerbs)	X	X
	d) Berufstätigkeit (Art, Zeitraum)		
	e) Studiengang, Studienfächer, Studienrichtung, Studienschwerpunkt, angestrebter Abschluss, Fachsemester	X	X
	f) Art des Studiums (Erst-, Zweit-, Aufbau-, Ergänzungs-, Promotions-, Kontaktstudium)	X	X
	g) Bisheriges Studium und Studienverlauf an Hochschulen mit Zeitangaben (Namen und Orte der Hochschulen, Studiengänge, Zeiträume, Vor-, Zwischen-, Abschlussprüfungen, sonstige Leistungsnachweise mit Datum und Note, nicht bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen und/oder Unbedenklichkeitsbescheinigung) Semester, Fachsemester, Urlaubssemester, Auslandssemester, -Art, Land, Dauer -, Praxissemester, Studienunterbrechungen	X	X
	h) Immatrikulation an anderen Hochschulen und/oder Exmatrikulationsbescheinigung	X	X

	i) Angaben über Immatrikulationshindernisse nach § 37 BremHG (Verlust des Prüfungsanspruchs, Ausschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes infolge des Widerrufs der Immatrikulation aufgrund von landesrechtlichen Bestimmungen)	X	X
	j) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Fremdsprachenkenntnisse, Eignungs-, Aufnahmeprüfungen, Studierfähigkeitstests, fachspezifische Vorkenntnisse, für das Studium erforderlicher Ausbildungs-, Kooperationsvertrag)	X	X
	k) Bewerbungsschreiben		
	l) Empfehlungsschreiben		
	m) Tabellarischer Lebenslauf		
	n) Gründe für ein Zweitstudium bei abgeschlossenem Studium		
	o) Bei Ausländern: Deutschkenntnisse, Aufenthaltserlaubnis		
	p) Außergewöhnliche Härte (besondere soziale oder familiäre Gründe, welche die sofortige Aufnahme des Studiums rechtfertigen)		
	q) Studentenstatus (Erst-, Neueinschreiber, Fortgeschrittener)		X
	r) Hörerstatus (Haupt-, Neben-, Gasthörer, Austauschstudent, Doppeldiplomand, Doppeleinschreiber)		X
	s) ggfls. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung oder sonstiger Zugangqualifikationen		
	t) Nachweise der Nutzung von Informations- und Beratungsangeboten der Hochschule		
3. Immatrikulation			
	<b>Für den Zweck ‚Immatrikulation‘ können neben den Daten nach Ziffer 1 und 2, mit Ausnahme der unter 2 b), n) und p) genannten Daten folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:</b>		
	a) Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten (Semesterbeitrag, Studiengebühr und ähnliches), auch anderen Hochschulen im Fall eines Wechsels der Hochschule		
	b) Krankenversicherungsbescheinigung		

	bzw. Befreiung		
	c) Fakultäts-, Studiengangszugehörigkeit, Matrikelnummer		
	d) Anzahl der Fach- und Hochschulsesemester	X	X
	e) Datum der Immatrikulation	X	X
4. Rückmeldung	<b>Für den Zweck ‚Rückmeldung‘ können die Daten nach Ziffer 3 sowie folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:</b>		
	a) Zahlung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Gebühren, Beiträge und Entgelte		
	b) kein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung im laufenden Studium		
	c) Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester, Auslandssemester, Praxissemester	X	X
5. Beurlaubung	<b>Für den Zweck ‚Beurlaubung‘ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g), q), r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:</b>		
	a) beurlaubte Semester	X	X
	b) Beurlaubungsgrund,	X	X
6. Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen	<b>Für den Zweck ‚Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen‘ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g), q), r), t) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:</b>		
	a) Für die Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen/Prüfungen erforderliche Teilnahme- und Leistungsnachweise		
	b) Lehrveranstaltungen (Art, Zeitraum, Lehrende)		
	c) Prüfungen (Vor-, Zwischen-, Abschlussprüfungen, sonstige Leistungsnachweise, Prüfungsart, Prüfer, Datum, nicht bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen)		
	d) Erfolgte Rückmeldung		
	e) Teilnahme an einer Studienberatung bei Wiederholungsprüfungen		
	f) Ergebnisse von Prüfungen		X
	g) Bescheinigungen über krankheitsbedingte und sonstige Rücktritte von Prüfungen		
7. Durchführung von Praktika und	<b>Für den Zweck ‚Durchführung von Praktika und Auslandssemestern‘</b>		

Auslandssemestern	<b>können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g), q),r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:</b>		
	a) Zeitraum, Land, Ort, Unternehmen, Hochschule		
	b) Bewertung		
	c) Vor- und Nachbereitung		
	d) Für die Teilnahme an den jeweiligen Praktika und Auslandssemestern erforderliche Teilnahme- und Leistungsnachweise		
8. Nutzung von Hochschuleinrichtungen	<b>Für den Zweck ‚Nutzung von Hochschuleinrichtungen‘ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g) n), q), r), 3 c) und 9 a) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:</b>		
	a) Art der genutzten Hochschuleinrichtung		
	b) Zeitraum der Nutzung		
9. Exmatrikulation	<b>Für den Zweck ‚Exmatrikulation‘ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g) n), q), r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:</b>		
	a) Datum;	X	X
	b) Exmatrikulationsgrund (Beendigung des Studiums mit/ohne Prüfung, Hochschulwechsel, Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst, Aufgabe oder Unterbrechung des Studiums, fehlende Rückmeldung oder fehlende Krankenversicherung, sonstige Gründe)	X	X
10. Bereitstellung von Lernmitteln und multimedia-gestützten Studienangeboten	<b>Für den Zweck ‚Bereitstellung von Lernmitteln und multimedia-gestützten Studienangeboten‘ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g) ,r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:</b>		
	a) Benutzerkonto (Benutzername und Passwort)		
13. Berechnung des Studienguthabens einschließlich Festsetzung, Stundung, Ermäßigung, Erlass von Studiengebühren:	<b>Für den Zweck Berechnung des Studienguthabens einschließlich Festsetzung, Stundung, Ermäßigung und Erlass von Studiengebühren können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 b), f), g) h) n), q), r) und 3 a) und c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:</b>		
	a) Ausnahmetatbestand nach § 6 S. 2 Bremisches Studienkontengesetz		

	(Beurlaubung, BAföG-Bezug, etc.)		
	b) Nachweis über die Erfüllung eines Stundungs-, Ermäßigungs- oder Erlasstatbestandes (unbillige Härte) nach § 7 S. 2 Bremisches Studienkontengesetz (Behinderung, schwere Erkrankung, Folgen als Opfer einer Straftat, wirtschaftliche Notlage während des Ablegens der Abschlussprüfungen, etc.)		
	c) Nachweis über gezahlte Studiengebühren an anderen Hochschulen bei Hochschulwechsel		
	d) Reststudienguthaben und Bonus nach § 4 Bremisches Studienkontengesetz		X

## Anlage 2 zur Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

<b>Verwaltungsaufgabe Zulässiger Verarbeitungszweck</b>	<b>Personenbezogene Daten</b>	<b>Archiv- daten</b>
1. Prüfung und Berechnung von Leistungsbezügen		
1.1. Besondere Leistungsbezüge		
	a) Datum des Antrags auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen	X
	b) Stellungnahme des Dekans / der Dekanin zum Antrag nach a)	X
	c) Datum der Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag nach a)	X
	d) Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin zu besonderen Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung	X
	e) Entscheidung über die Dauer der Gewährung	X
	f) Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit	X
1.2. Funktionsleistungsbezüge		
	a) Art und Dauer des Bezugs von Funktionsleistungsbezügen	X
	b) Höhe der gewährten Funktionsleistungsbezüge	X
1.3 Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge		

	a) Feststellungen über die Qualität von Forschungsleistungen, den Drittmittelerfolg, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben und an internationalen Kooperationen, über das Engagement in der Aus- und Weiterbildung und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, über Managementenerfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft sowie besondere Anforderungsprofile und über vergleichbare Indikatoren	X
	b) Nachweis des Einstellungsinteresses eines anderen Dienstherrn / Arbeitgebers	
	c) Höhe und Dauer der Gewährung	X
	d) Entscheidung über die Teilnahme an Besoldungsanpassungen	X
	e) Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit	X
2. Prüfung und Berechnung von Forschungs- und Lehrzulagen		
	a) Datum des Antrags auf Gewährung einer Forschungs- / Lehrzulage	
	b) Höhe der beantragten Zulage	
	c) Stellungnahme des Dekans / der Dekanin zum Antrag nach a)	
	d) Name des Drittmittelprojekts	
	e) Höhe der mit dem Mittelgeber vereinbarten Zulage	
3. Berechnung, Erhöhung und Ermäßigung der Lehrverpflichtung		
	a) Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in Rektorat / Dekanat	
	b) weitere übertragene fakultäts- und hochschulbezogene Aufgaben und Funktionen	
	c) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben	
	d) Leitung Betriebseinheit	
	e) Studiengangsleitung	
	f) Beauftragter Auslandsstudium	
	g) Planung / Errichtung neuer Studiengänge	
	h) weitere Aufgaben und Funktionen, die nicht zusätzlich zur Lehrverpflichtung übernommen werden können	
4. Überprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung		
	a) Umfang der individuellen Regellehrverpflichtung	

	b) Festlegung abweichender Lehrverpflichtung durch Dekan / Dekanin	
	c) Reduzierung der Regellehrverpflichtung unter Angabe der Gründe, der Rechtsgrundlage und der Genehmigungsentscheidung	
	d) Angabe der geleisteten Lehrveranstaltungsstunden	
	e) Angabe über die Zahl der Teilnehmer einer Lehrveranstaltung	
	f) Angabe zu Mitveranstaltern bei Beteiligung mehrerer Lehrender	
	g) Stellungnahme Dekan / Dekanin	

## **Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Architektur / Environmental Design der Hochschule Bremen**

vom 25. November 2008

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 1. Dezember 2008 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 25. November 2008 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Architektur / Environmental Design der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Architektur / Environmental Design der Hochschule Bremen wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Architektur / Environmental Design ist der Nachweis

- a) eines mindestens mit der Durchschnittsnote „ gut“ (2,5) / „good“ (ECTS-Grade A bis C) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor, Diplom) in einem Architekturstudiengang oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen,
- b) einer mindestens mit der Note 3,0 bewerteten abschließenden Arbeit (Bachelorthesis, Diplomarbeit oder vergleichbare Abschlussarbeit) des Abschlusses nach a),

- c) einer fachpraktischen Ausbildung oder eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Ziffer 1.2 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Bremen in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Leistungen
- d) einer einschlägigen beruflichen Praxis nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von mindestens 10 Wochen; der Nachweis kann bis zum Beginn der Masterthesis erbracht werden,
- e) der künstlerischen Befähigung nach Maßgabe des Feststellungsverfahrens gemäß § 4 .

Die Mindestdurchschnittsnoten nach a) und b) erhöhen sich um 0,3 für Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 9 Monate einschlägig beruflich tätig waren.

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren 2009.

Bremen, den 1. Dezember 2008

Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Hochschule Bremen**  
**- Die Rektorin -**  
**An alle Bediensteten der**  
**Hochschule Bremen**

## **Dienstanweisung Nr. 1 / 2008** **Postverkehr**

### **1. Geltungsbereich**

Für den Postverkehr der Hochschule Bremen gilt Ziffer 16 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Bremische Verwaltung (GGO) - Stand 01. April 2004 (Brem. ABl. 2004, S. 249), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

### **2. Zuständigkeit**

Für das Entgegennehmen externer und interner dienstlicher Sendungen, für das Verteilen der dienstlichen Post innerhalb der Hochschule und das Versenden der Post ist die Poststelle (Dezernat 5) am Standort Neustadtswall zuständig. Dienstliche Sendungen, die unmittelbar an den übrigen Standorten Werderstraße, Flughafenallee oder Süderstraße eingehen, werden von der dortigen Verwaltung entgegengenommen und verteilt.

### **3. Posteingang**

(1) Die Poststelle verweigert grundsätzlich die Annahme von nicht oder nicht ausreichend freigemachten Sendungen. Ausnahmen sind möglich, wenn die Nachgebühren als Auslagen zurückgefordert werden können.

(2) Einschreibebriefe und Rückantworten werden von der Poststelle in einem Einschreibebuch dokumentiert.

(3) Eingehende Sendungen werden ungeöffnet an die Adressaten weitergeleitet. Das Personal der Poststelle darf an die Hochschule adressierte Post öffnen, wenn deren interne Verteilung mangels entsprechender Adressierung nicht möglich ist. Die Poststelle kann Postsendungen auch dann öffnen, wenn der Empfänger hierzu vorab sein Einverständnis erteilt hat.

(4) Geöffnete Briefe werden mit dem Datum des Posteingangs abgestempelt. Das Personal der Poststelle ist zur vertraulichen Behandlung geöffneter Briefe verpflichtet.

(5) Dienstliche Sendungen, die an ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule adressiert sind, werden an die betreffende Organisationseinheit weitergeleitet oder nach Absprache mit dieser unfrei an den Absender zurückgeschickt.

#### **4. Postverteilung**

(1) Das Personal der Poststelle verteilt die bei der Poststelle eingehende Post am Standort Neustadtswall einmal täglich bis 12:00 Uhr. Organisationseinheiten oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die nicht an die Postverteilung angeschlossen sind und über ein eingerichtetes Postfach verfügen, holen ihre Post eigenständig ab.

(2) Eingehende Pakete und Päckchen werden in der Poststelle aufbewahrt und müssen zeitnah nach Benachrichtigung durch die Poststelle vom Empfänger abgeholt werden. Der Empfänger muss den Erhalt des Paketes oder Päckchens quittieren.

#### **5. Postversand**

Briefsendungen sind dem Personal der Poststelle auszuhändigen oder in die bereitgestellten Postfächer bzw. Behälter zu legen. Pakete und Päckchen müssen in der Poststelle abgegeben werden.

##### **5.1. Versand hochschulexterner Post**

(1) Die Poststelle versendet nur verschlossene Briefe, Pakete und Päckchen, die mit einem dienstlichen Absender versehen sind und nur noch frankiert werden müssen. Der dienstliche Absender muss zur hochschulinternen Verrechnung der Frankierkosten die jeweilige Organisationseinheit der Hochschule (z. B. Fakultät, Abteilung, Dezernat) oder eine Institutsbezeichnung enthalten. Sendungen, die im Rahmen drittmittelfinanzierter Vorhaben versandt werden sollen, müssen entsprechend gekennzeichnet sein, damit die Portokosten entsprechend gebucht werden können.

(2) Sendungen ohne korrekte Absenderangabe nach Abs. 1 S. 1 werden – soweit möglich - verschlossen an den Absender mit dem Hinweis auf die mangelnde Kennzeichnung zurückgeleitet. Weist die Sendung keinen Absender auf oder enthält der Absender weder die jeweilige Organisationseinheit noch den Namen eines Hochschulmitarbeiters, ist der Leiter des Dezernats 5 oder die Leiterin der Poststelle berechtigt, die Sendung zu öffnen. Die geöffnete Sendung soll – soweit möglich - an den jeweiligen Mitarbeiter oder an die betreffende Organisationseinheit zurückgeleitet werden. Im Übrigen entscheidet der Leiter des Dezernats 5 oder die Leiterin der Poststelle über das weitere Vorgehen.

(3) Der Absender soll die Vorgaben des Zustellunternehmens (in der Regel die Deutsche Post AG) beachten. Hierzu gehören das Ausfüllen von Paketkarten und anderen Aufklebern sowie das Einhalten von Höchstmaßen und Gewichten. Das Personal der Poststelle steht beratend zur Verfügung.

(4) Bei der Versendung der Post sollen grundsätzlich die kostengünstigsten Tarife genutzt werden. Ist für die Inanspruchnahme eines günstigeren Tarifes (z. B. Infopost) das Sortieren der

Briefsendungen nach Postleitzahlen notwendig, sollen die Briefe sortiert in der Poststelle abgegeben werden.

(5) Wird eine spezielle Versendungsform (z.B. Büchersendung, Einschreiben, Transportversicherung) gewünscht, muss dies dem Personal der Poststelle mitgeteilt werden.

(6) Folgende Sendungen sollen zusätzlich gekennzeichnet werden:

a) Vertrauliche Postsendungen der Hochschulleitung mit  
„Hochschule Bremen - Rektorat -“

b) Postsendungen, die Personalangelegenheiten betreffen mit  
„Personalangelegenheit“

c) Postsendungen des Personalrates mit  
„Personalrat der Hochschule Bremen“

(7) Belege des Zustellers, wie z. B. Quittungen zur Einreichung eines Einschreibebriefes, werden in der Poststelle aufbewahrt.

(8) Versandfertige Post, die montags bis donnerstags bis 15:00 Uhr und freitags bis 14:00 in der Poststelle eingeht, wird noch am selben Tage versandt.

## **5.2. Botenpost**

(1) Post, die für bremische Dienststellen bestimmt ist (Botenpost), wird in der Regel durch den Botendienst der Performa Nord verschickt. Entsprechende Briefe müssen auf dem Briefumschlag mit der Bezeichnung „Botenpost“ gekennzeichnet sein. Ein Verzeichnis aller am Botendienst der Performa teilnehmenden Stellen befindet sich in der Poststelle.

(2) Die Botenpost wird im Rahmen der Fahrten des Botendienstes der Poststelle täglich gegen 10:30 Uhr zur Botenpostzentrale Performa Nord gebracht.

## **5.3. Hochschulinterne Post**

Für den Postverkehr innerhalb der Hochschule sollen gebrauchte Briefumschläge wieder verwendet werden.

## **5.4. Botendienst der Hochschule**

(1) Der Botendienst der Poststelle führt einmal täglich vormittags Fahrten vom Standort Neustadtswall zu den übrigen Standorten der Hochschule sowie zur Performa Nord durch, um Post und Büromaterial zu transportieren.

(2) Der Botendienst der Poststelle führt Behördenfahrten für die Verwaltung durch.

(3) Zu transportierende Gegenstände sollen nicht sperrig sein und ihr Gewicht soll jeweils 15 kg nicht überschreiten.

(4) Die Poststelle führt Geldtransporte für das Dezernat 2 durch. Ab einer Summe von 2.500 Euro Bargeld ist die Botenfahrt mit zwei Personen durchzuführen, wobei das Dezernat 2 die begleitende Person zur Verfügung stellt.

(5) Dienstlich notwendige Sonderfahrten und Geldtransporte müssen mit der Poststelle in der Regel spätestens am Vortag bis 13:00 Uhr vereinbart werden.

### **5.5. Versenden privater Post**

(1) Das Versenden privater Post auf Kosten der Hochschule ist untersagt.

(2) Besteht bei einer Sendung der Verdacht der missbräuchlichen Verwendung von Portomitteln, unterrichtet der Leiter des Dezernats 5 unverzüglich die Leiterin / den Leiter der betroffenen Organisationseinheit. Der Missbrauch öffentlicher Mittel zur Versendung privater Post verstößt gegen die Dienstpflichten. Derartige Dienstpflichtverletzungen werden von Amts wegen verfolgt und geahndet.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. 1 / 2000 vom 14.12.2000 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremen, den 22. 09. 2008

Prof. Dr. Karin Luckey